



Bundesministerium für Wirtschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMWFJ- 30.599/0415- I/7/2013	BAK/KS- GS/HS/MS	Heinz Schöffl	DW 2306 DW 2693	30.05.2014

Kosmetikartikelerzeuger-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer hat gegen den vorgelegten Entwurf keine grundsätzlichen Einwände.

Sichergestellt werden muss jedenfalls eine gleichbleibend hohe Qualität und die gesundheitliche Unbedenklichkeit sämtlicher Kosmetikartikel, weshalb die fachlichen Anforderungen an das Qualifikationsniveau für Kosmetikartikelerzeuger durch die angestrebte Zugangserleichterung nicht herabgesetzt werden dürfen.

Darüber hinaus wird angeregt, dass im Lehrgang gemäß § 1 Z 11 im Kapitel II „Recht und Betriebswirtschaft“ ein Gegenstand aufgenommen wird, welcher die Grundzüge des Konsumentenschutzgesetzes mit Schwerpunkt auf Rücktrittsrechte, Informationspflichten und Fernabsatzbestimmungen beinhaltet.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A.